

Statut

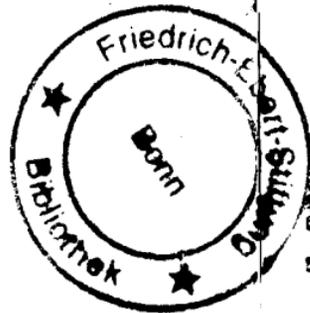
des Arb.-Radf.-Bundes
„Solidarität“

nach den Beschlüssen des
Bundestags in Leipzig
am 25. und 26. Dezember

==== 1916 ====



A 95 - 03172



A 95 - 03172

Name und Zweck des Bundes.

§ 1. Die Vereinigung aller Radfahrer, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität“.

§ 2. Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Radfahrens in Arbeiterkreisen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs, sowie Belehrung und Bildung der Mitglieder;
- b) Gewährung einer Unterstützung bei Radunfällen und Todesfällen;
- c) Gewährung von Rechtschutz;
- d) Kostenlose Lieferung von Wege-Karten bei Neugründung einer Mitgliedschaft und Abgabe derselben an Mitglieder zum Selbstkostenpreis;
- e) Zollfreie Grenzüberschreitung nach dem Auslande.

Die zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zu.

Eintritt und Beitrag.

§ 3. Die Beitrittserklärung wird in den Mitgliedschaften durch den örtlichen Vertrauensmann, in dessen Wirkungskreis der Betreffende seinen Wohnsitz hat, bei Aufnahme neuer Mitgliedschaften in den Bund durch den Bundesvorstand entgegengenommen.

Die Gründung neuer Mitgliedschaften, die Teilung derselben in mehrere Mitgliedschaften, erfolgt durch den Beschluß des Bundesvorstandes.

Nicht aufgenommen wird, wer einem anderen Bunde oder Radfahrerverein angehört und wer gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft im allgemeinen gehandelt.

Als Eintrittsgeld darf nicht über 1 Mk. erhoben werden, wovon 75 Pfg. an den Bund abzuliefern sind. Dafür erhält jedes Mitglied ein Bundesabzeichen und ein Mitgliedsbuch. Letzteres gilt als Legitimation. Abzeichen und Mitgliedsbuch bleiben Eigentum des Bundes und sind beim Austritt oder Ausschluss aus dem Bunde wieder abzugeben. Für Ersatzabzeichen sind 40 Pfg. und für Ersatzmitgliedsbücher 30 Pfg. zu zahlen.

§ 4. Der Beitrag wird durch den Bundesvorstand festgesetzt. Er darf sich auf höchstens 45 Pfg. pro Monat belaufen. Davon sind 25 Pfg. an die Bundeshauptkasse abzuführen.

Die in den Mitgliedschaften verbleibenden Gelder dürfen nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes und nach dessen Anweisung Verwendung finden.

An Orten, in denen keine Mitgliedschaften bestehen, können Mitglieder als Einzelfahrer aufgenommen werden. Dieselben haben das Eintrittsgeld von 75 Pfg., drei Monatsbeiträge von je 35 Pfg., zusammen 1.80 Mk., im voraus zu entrichten. Die fernere Beitragszahlung hat halbjährlich im voraus zu geschehen. Jedoch haben sich Einzelfahrer, soweit es sich ermbiligt, der zunächstliegenden Mitgliedschaft anzuschließen. Sind 6 Einzelfahrer an einem Orte vorhanden, so haben sich dieselben zu einer Mitgliedschaft zusammenzuschließen.

Will ein Mitglied dem Bunde ferner als Einzelfahrer angehören, sei es, daß es an einen Ort verzicht, wo keine Mitgliedschaft besteht, sei es, daß es sich auf die Wanderschaft begibt, oder eine Mitgliedschaft eingeht oder ausgeschlossen wird, so hat dasselbe sein Mitgliedsbuch unter Weisung des dreimonatlichen Beitrages à 85 Pfg. an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Sind Bundesmitglieder länger als ein Monat krank oder arbeitslos, so sind dieselben von den Beiträgen befreit. Für diese Zeit werden Freimariken gestellt, jedoch nicht mehr als sechs im Jahr.

In außergewöhnlichen Fällen kann in der Dauer der Beitragsbefreiung, nachdem der Bundesvorstand die Sache geprüft, eine Ausnahme gemacht werden.

Mitglieder, welche aus einer Mitgliedschaft in eine andere übertreten, können nur dann in derselben aufgenommen werden, wenn ihre Abmeldung durch Ortsstempel und Unterschrift des Vertrauensmannes beglaubigt ist.

An einem Orte darf nur eine Mitgliedschaft bestehen. In Großstädten ist es den Mitgliedschaften gestattet, sich in Abteilungen zu gliedern.

Zur pünktlichen Zahlung aller Beiträge ist jedes Mitglied verpflichtet. Bei längerem als dreimonatlichen Rückstande verliert es, wenn ihm hierfür keine Stundung bewilligt ist, alle Rechte an den Bund.

Austritt und Ausschluss.

§ 5. Der Austritt aus dem Bunde erfolgt durch Abmeldung beim Bundesvorstand. Einzelmitglieder müssen ihren Austritt

schriftlich beim Bundesvorstand bewirken. Mitglieder, welche aus dem Bunde austreten und sich innerhalb zwei Monaten wieder melden, können ihre restierenden Beiträge nachzahlen und treten wieder in ihre alten Rechte ein.

§ 6. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, so kann es ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt von Bundesmitgliedern, die gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verstoßen, sich an Kennen beteiligten, einem anderen Radfahrerbund oder -Verein als Mitglied angehören, insbesondere durch Vernachlässigung der Grenzvorschriften eine materielle Schädigung des Bundes herbeiführen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand. Anträge auf Ausschluss können von der Mitgliedschaft und dem örtlichen Vertrauensmann gestellt werden, zu welchen der Auszuschließende gehört. Gegen den Entschied des Bundesvorstandes steht den Beteiligten ein Rekurs an ein Schiedsgericht offen, zu welchem der Kläger sowohl als der Beklagte je drei Beisitzer zu bestimmen hat. Als Obmann fungiert ein Mitglied des Bezirks-, Gau- oder Bundesvorstandes. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder werden im Bundesorgan veröffentlicht.

Mitgliedschaften, welche länger als 3 Monate mit ihren Abrechnungen im Rückstande sind, können, wenn sie nicht um Stundung nachgesucht haben, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist der zuständige Gauvorstand in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossenen Mitgliedschaften und Mitgliedern steht das Recht der Berufung an den Ausschluss und in letzter Instanz an den nächsten Bundesstag offen. Einspruch gegen den Ausschluss muß innerhalb 4 Wochen erfolgen.

Mitglieder und Mitgliedschaften, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlussgründe beseitigt sind.

Die Mitgliedschaft ruht während der Militärzeit. Nach Beendigung derselben können die alten Rechte nach Meldung innerhalb 2 Monaten wieder erworben werden.

Radunfallunterstützung.

§ 7. Bei Radunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Bundeskasse eine Unterstützung zu gewähren. Diese beträgt:

Nach 6 monatlicher Mitgliedschaft	0.50 Mk. pro Arbeitstag
„ 1 jähriger Mitgliedschaft	0.75 Mk. „ „

Mitglieder, die bei Nachsuchung von Rechtschutz durch wissentlich falsche Angaben über den Sachverhalt Genehmigung erzielt haben, werden für die Kosten des Verfahrens haftbar gemacht. Nach Beendigung eines Prozesses ist dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang desselben sowie alle in der Sache ergangenen Urteile und deren Begründungen zu übermitteln.

Das um Rechtschutz nachsuchende Mitglied hat das Recht, einen Rechtsanwalt am Plage oder in der näheren Umgebung vorzuschlagen.

Bundesorgan.

§ 10. Publikationsorgan ist der „Arbeiter-Nachfahrer“. Dasselbe wird allen Mitgliedern auf Bundeskosten geliefert, sofern nicht Mitgliedschaften, welche länger als im § 6 gesagt ist, mit ihrer Abrechnung im Rückstande sind, die Lieferung des Organs sofort zu verweigern ist.

Organisation des Bundes.

§ 11. Die Organe des Bundes sind:

- a) ein Vorstand, bestehend aus vier besoldeten und sieben unbesoldeten Mitgliedern;
- b) ein Ausschuss, bestehend aus sieben Personen (Sitz des Vorstandes und Ausschusses muß getrennt sein);
- c) eine Revisionskommission von 5 Mitgliedern;
- d) die Gauvorkände;
- e) die Bezirksvorkände;
- f) die örtlichen Vertrauensleute.

Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter erfolgt durch den Bundestag. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission erfolgt durch die Mitgliedschaft desjenigen Ortes, an dem der Bundesvorstand laut Bundestagsbeschluss seinen Sitz hat, mittels Stimmzettel mit einfacher Majorität in hierzu einberufener Generalversammlung. Der Bundesausschuss wird von der Mitgliedschaft des vom Bundestag bestimmten Ortes gewählt.

Die Amtsbauer aller Körperschaften, ausgenommen Gau- und Bezirksvorstand sowie der des Vertrauensmannes läuft von Bundestag zu Bundestag. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied dieser Körperschaften aus oder ist dauernd an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so hat diejenige Gruppe, an dessen Ort die betr. Körperschaft ihren Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie des Ausschusses dürfen kein anderes Verwaltungsamt im Bunde bekleiden.

Den Gau-, Bezirks- und Ortsfunktionären ist es unterzagt, gleichzeitig 2 Kassiererposten innerhalb des Bundes zu bekleiden.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane.

a) Bundesvorstand.

§ 12. Dem Bundesvorstand steht die Vertretung des Bundes nach innen und außen, die Verwaltung der Bundeskasse, die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf demselben zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu, sowie die in anderen Paragraphen des Statuts festgesetzten Rechte. Der Bundesvorstand hat die Verwaltung und Geschäftsführung der offenen Handelsgesellschaft „Friedrich-Ebert-Bund“ in allen seinen Teilen zu erledigen. Die Art, wie er diese Rechte durch einzelne Vorstandsmitglieder ausüben lassen will, bleibt ihm vorbehalten. Die Geltendmachung von Rechten, die dem Arbeiter-Nachfahrer-Bund „Solidarität“ gegen Mitglieder oder Dritte zusteht, erfolgt durch die jeweiligen geschäftsführenden Bundesvorstandsmitglieder. Diese sind insbesondere befugt, im eigenen Namen alle Rechte gegen Mitglieder sowohl, als auch gegen Dritte gerichtlich geltend zu machen, was werden dieselben hierzu ausdrücklich durch diesen Beschluss und das Statut ermächtigt.

Ferner hat der Bundesvorstand das Recht, bei eintretendem Bedarf vorübergehend Hilfskräfte einzustellen und deren Entschädigung festzusetzen. Die Anstellung von Beamten kann jedoch nur vom Bundestage, oder in Ausnahmefällen durch Abstimmung des Gesamtvorstandes und des Ausschusses in einfacher Majorität beschlossen werden. Die Posten müssen zur Bewerbung im Organ ausgeschrieben werden.

b) Ausschuss.

§ 13. Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach dem Schluss des Bundestages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Bundesorgan zu erlassen. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuss hat die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages sowie die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, sowie Beschwerden gegen den Bundesvorstand entgegenzunehmen und zu prüfen.



c) Revisionskommission.

Zur Revision der Geschäftsführungen und zwar insbesondere der Kassengeschäfte und Buchführungen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes „Solidarität“ und des Fahrradhauses „Freischauf“ wird ein aus drei Personen bestehende Revisionskommission eingesetzt. Diese ist zu wählen aus derjenigen Mitgliedschaft, wo der Bund seinen Sitz hat. Die Revisionskommission hat regelmäßig jeden Monat die Revision der Kassen und der Bücher vorzunehmen, insbesondere aber die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen.

Die Tätigkeitsdauer der Revisionskommission beginnt mit dem Anfange des dem Bundestage folgenden Geschäftsjahres und endigt mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem der nächste Bundestag stattfindet.

d) Gaueinteilung des Bundes.

§ 15. Zweck Entfaltung einer regen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine ist der Bund in Gaue eingeteilt.

Der Bundesvorstand soll auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten und nach Rücksprache mit dem Ausschuss sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Gaue vornehmen.

Die Leitung der Gaue liegt einem Gauvorstande ob. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer, zwei Beisitzern und zwei Revisoren.

Der Gauvorsteher ist auf dem Goutage zu wählen mittels Stimmzettel mit absoluter Majorität. Die Amtsdauer des Gauvorstehenden währt von Goutag zu Goutag.

(Verläßt derselbe innerhalb der Amtsdauer seinen Wirkungskreis, so hat ein vom Gauvorstande zu bestimmendes Mitglied desselben die Gaugeschäfte bis zum nächsten Goutage weiter zu führen)

Die übrigen Gau-Vorstandsmitglieder wählt die Gruppe an dem Orte, wo der Gauvorsteher ansässig ist. Betingen es die örtlichen Verhältnisse, so kann der Goutag Ausnahmen für zulässig erklären. Wählbar ist jedes von den Goutagsbelegierten vorgeschlagene Mitglied des Bundes. Die Vorstandsmitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

Die Obliegenheiten der Gauvorstände sind folgende:

1. Die Leitung und Agitation im Gau;
2. Vornahme von Revisionen in den zum Gau gehörenden Mitgliedschaften;

3. Untersuchung und Schlichtung von Differenzen der Mitglieder und Mitgliedschaften untereinander;

4. Einberufung der Goutage;

5. Ausföhrung sonstiger ihnen vom Vorstand im Bundesinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut zufallenden Obliegenheiten. Außerdem ist der Bundesvorstand beauftragt, den Gauvorständen weitere Funktionen zuzuweisen.

Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung erhalten die Gauverwaltungen die erforderlichen Mittel aus der Bundeskasse und dürfen diese zu anderen Zwecken keine Verwendung finden.

Die Gelder werden je nach dem vierteljährlich durch spezialisierte Abrechnung nachzuweisenden Bedarf an die Gaue gezahlt. Am Jahresanfang wird eine entsprechende Summe als Voranschuss gegeben. Das Erheben von Extrasteuern ist unzulässig.

Die Gauvorstände haben alljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Gau zu veröffentlichen.

Die Gauvorsteher erhalten als Entschädigung jährlich 1 Prozent der im Gau bezahlten Bundesbeiträge. In Gaue mit weniger als zehn Mitgliedschaften beträgt die Entschädigung mindestens 25 Mark, in den Gaue mit mehr als zehn Mitgliedschaften mindestens 50 Mark, jedoch bis zur Höchstgrenze von 300 Mark. Diese Entschädigung wird aus der Bundeskasse bezahlt.

e) Bezirksvorstände.

§ 16. Die Gaue sind durch die Gauvorstände in Bezirke einzuteilen, welche einer Bezirksleitung unterstehen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf dem Bezirksstage gewählt, welcher alljährlich mindestens einmal stattfindet. Die übrigen Mitglieder wählt die Mitgliedschaft an dem Ort, wo der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.

Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf zwei Jahre, und zwar auf dem Bezirksstag, der vor dem Goutag stattfindet. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel mit absoluter Majorität. Legt ein Bezirksleiter im laufenden Geschäftsjahr sein Amt nieder, so ist ein Mitglied des Bezirksvorstandes mit der Leitung der Bezirksgeschäfte bis zum nächsten Bezirksstag zu betrauen.

Die Wahl der Bezirksleitung bedarf der Bestätigung des Bundesvorstandes.

Die Tätigkeit der Bezirksvorstände soll sich erstrecken:

1. auf eine ausgedehnte Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder;
2. Einberufung der mindestens einmal im Jahre stattfindenden Bezirksstage;
3. Ausführung sonstiger ihnen vom Gau- oder Bundesvorstand überwiesenen Aufträge.

Die entstehenden Kosten für Agitation und Verwaltung der Bezirksvorstände trägt die Gaukasse. Ueber die Verwendung dieser Gelder muß dem Gauvorstande halbjährlich Rechnung gelegt werden. Der Gauvorstand hat diese Rechnungen zu prüfen und in seinem an den Bundesvorstand zu liefernden Bericht anzunehmen. Die Bezirksleiter müssen alljährlich in der ersten Hälfte des Januar einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit dem Gauvorstand schriftlich geben. Als persönliche Entschädigung erhalten die Bezirksleiter 1 Prozent der im Bezirk bezahlten Bundesbeiträge. Mindestens aber 10 Mark und nicht über 50 Mark aus der Bundeskasse.

f) Ortsvertrauensmann.

§ 17. Beschließendes Organ der Mitgliedschaft ist die von dem Vertrauensmann einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Art der Einberufung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jedem Vertrauensmann überlassen. Die Abrechnung mit der Bundeskasse hat vierteljährlich zu erfolgen und zwar spätestens am 15. März, Juni, September und Dezember. Die Abrechnungen geschehen auf Grund eines von Bunde gelieferten Formulars. Dieses muß in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines in der Mitgliedschaft vorbleibt, eines an den Bundesvorstand und eines an die Bezirksleitung zu liefern ist.

Der örtliche Vertrauensmann ist verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger monatlicher Eintaschung der Beiträge und Zustellung des Bundesorgans an die Mitglieder. Zur Kontrolle über geleistete Zahlungen ist der Bundesvorstand jederzeit berechtigt, die Mitgliedsbücher einzuziehen.

Bundestag.

§ 18. Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Bundestag statt. Derselbe setzt sich aus Delegierten zusammen die sich durch ein vom Bundesvorstande auszufertigendes Mandat zu legitimieren haben. Die Delegierten erhalten aus der Bundeskasse für jeden Sitzungstag

ein Tagegeld von 12 Mk. Für Ausfall an Arbeitslohn wird eine Entschädigung von 6 Mk. pro Tag bezahlt. Fahrgehalt und Reisezeit wird pro Kilometer mit 6 Pfg. entschädigt. Jedoch darf für die Reisezeit nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 Mark bezahlt werden.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gaweisig, auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Für einen weiteren Delegierten ist eine Mindestzahl von 751 Mitgliedern erforderlich, sodas Gau von 751 bis 1500 Mitglieder einen, von 2251 bis 3000 Mitglieder zwei Delegierte wählen usw. Gaue mit weniger wie 750 Mitglieder wählen keinen Delegierten, sondern werden durch den Gauvorsteher vertreten. Die Wahl findet an einem vom Bundesvorstand festzusetzenden Tage, durch geheime Abstimmung nach Maßgabe des vom Bundesvorstande erlassenen Wahlreglements statt.

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt auf den Gautagen durch die Gautagsdelegierten.

Die Gauvorsteher haben auf dem Bundestage Sitz und Stimme. Auf dem Bundestage müssen vertreten sein: Der Bundesvorstand durch 4 befohlte und 1 unbesohltes Mitglied, der Ausschuß und die Revisionskommission durch den jeweiligen Obmann.

Der Termin des Bundestages ist 10 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Bundesorgan bekannt zu geben. Anträge zum Bundestag sind 8 Wochen vorher dem Bundesvorstand einzureichen und von diesem vier Wochen vor Stattfinden des Bundestages im Organ zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr veröffentlicht.

In außergewöhnlichen, wichtigen und dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden, wenn dies von dem Bundesvorstand, Ausschuß und den Gauleitungen oder einem Bejhrten der Mitglieder beantragt und beschlossen wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder muß in den beschließenden Versammlungen durch Stimmzählung festgestellt werden. Alsdann wird durch Urabstimmung bestimmt, ob der Bundestag abgehalten werden soll. Für jeden außerordentlichen Bundestag wählen die Gaue auf je 3000 Mitglieder einen Delegierten, von 4551 bis 6000 Mitglieder 2 Delegierte usw.

Auf einem außerordentlichen Bundestag dürfen nur die zur Einberufung bedingten Punkte verhandelt werden.

Die Anträge auf Erhöhung der Beiträge sind wenigstens acht Wochen vor dem Bundestage zu veröffentlichen. Anträge auf Auflösung des Bundes usw. bedürfen einer Zweidrittel-Majorität.

Urabstimmung.

§ 19. Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Bundes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diesbezügliche Anträge an den Bundesvorstand stellt.

Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob dieselbe für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zwecke ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden soll. Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Bundesvorstand innerhalb 6 Wochen den außerordentlichen Bundestag einzuberufen.

In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand eine formale Änderung des Statutes vornehmen.

Gautag.

§ 20. Die regelmäßigen Gautage, welche der Gauvorstand einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre vor dem Bundestage statt, so daß Anträge zu demselben gestellt und beraten werden können. In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder im Gau ein außerordentlicher Gautag einberufen werden.

Die Festsetzung der Tagesordnung der Gautage bleibt den Gauvorständen überlassen, doch sind dieselben angewiesen, etwaigen Anregungen und Wünschen im Gau Rechnung zu tragen. Anträge zu den Gautagen sind drei Wochen zuvor dem Gauvorstande schriftlich einzureichen.

Die Gautage werden durch Delegierte besetzt, welche bezirksweise zu wählen sind und zwar so, daß auf je 300 Mitglieder ein Delegierter kommt. Auf weitere 151 Mitglieder kommt ein weiterer Delegierter, sodas 451 bis 600 Mitglieder 2 Delegierte wählen usw. In Gauen bis zu 6000 Mitglieder können auf je 150 Mitglieder ein Delegierter, auf je 100 weitere Mitglieder ein weiterer Delegierter zum Gautag entsandt werden. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten erfolgt auf den Bezirkstagen aus den Reihen der anwesenden Bundesgenossen.

Die Delegierten erhalten aus der Gaukasse Ersatz des Jahrgeldes 3. Klasse sowie ein Tagegeld von 6 M. Macht sich Ueberraschten nötig, so erhöht sich dieser Satz auf 10 M. Der Gauvorsteher und Kassierer sowie ein Beisitzer oder Revisor des Gauvorstandes müssen

auf den Gautagen anwesend sein. Ebenso die Bezirksleiter. Auf dem Gautage hat der Gauvorsteher Bericht über seine Tätigkeit sowie den Kassenbericht zu geben. Ferner regelt der Gautag die internen Angelegenheiten des Gaus, nimmt Stellung zum Bundestag resp. bereitet Anträge zu demselben vor und nominert die Kandidaten zum Bundestage.

Der Gauvorstand kann, wenn er oder die Mehrzahl der Bezirksleiter es für bringend nötig hält, eine Konferenz mit den Bezirksleitern abhalten. Ueber Zeit und Ort dieser Konferenz entscheidet der Gauvorstand. Vom Gauvorstand haben 2 Mitglieder an dieser Konferenz Sitz und Stimme. Die Entscheidung erfolgt wie bei den Gautagen.

Bezirkstage.

§ 21. Die Bezirkstage finden mindestens alljährlich im Frühjahr statt. Die Besichtigung geschieht durch Delegierte. Die Wahl derselben geschieht in den Versammlungen, und zwar so, daß auf je 100 Mitglieder ein Delegierter kommt, 151—200 Mitglieder wählen 2 Delegierte usw., jedoch muß jede Mitgliedschaft auf den Bezirkstagen vertreten sein. Die Delegierten erhalten aus der Gaukasse Ersatz des Jahrgeldes 3. Klasse. Der Bezirksleiter und Bezirkskassierer muß auf dem Bezirkstage anwesend sein. Dessen Delegationskosten trägt die Gaukasse.

Die Festsetzung der Tagesordnung der Bezirkstage ist der Bezirksleitung überlassen, jedoch ist dieselbe gehalten, etwaigen Wünschen und Anträgen der Mitgliedschaften Rechnung zu tragen. Anträge zu den Bezirkstagen müssen 14 Tage vorher der Bezirksleitung schriftlich eingereicht werden. Die Bezirksleiter haben auf den Bezirkstagen einen Bericht über Agitation, Mitgliederbestand usw. im Bezirk zu geben. Ferner hat der Bezirkstag die Wahl des Bezirksleiters und der Delegierten zu den Gautagen vorzunehmen. Beratungen über die zu entfaltende Agitation zu pflegen, und Stellung zum Gau- und Bundestag zu nehmen.

Auflösung des Bundes.

§ 22. Eine freiwillige Auflösung des Bundes kann nur durch Beschluß eines Bundestages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet dieser aus über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft und hebt alle früheren Bestimmungen auf.

Gutenberg-Buchdruckerei Berg & Schulze
Halberstadt

